

Werk

Titel: Das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte

Autor: Fuld, Ludwig

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log77

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

V.

Das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte¹⁾.

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.

Nachdem die Frage, in welcher Weise die Gesetzgebung gegen die mit den Abzahlungsgeschäften verbundenen Mifs- und Uebelstände einzuschreiten habe, die öffentliche Diskussion seit langer Zeit beherrscht hatte, nachdem in einer reichen und wertvollen Litteratur die Einzelheiten des Vorgehens von sachverständiger Seite besprochen worden waren, sahen sich die verbündeten Regierungen veranlaßt, umfassende Erhebungen darüber zu veranstalten, ob ein Bedürfnis für die Regelung des Abzahlungshandels vorhanden sei. Das Ergebnis dieser Erhebungen war die Bejahung der Frage und es wurde demgemäß dem Reichstag am 23. Dezember 1892 der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vorgelegt.

Der Reichstag verwies denselben an eine Kommission, die ihn einer eingehenden Beratung unterzog und mit verschiedenen Aenderungen und einigen Zusätzen annahm; infolge der Auflösung des Reichstags gelangte die Vorlage nicht mehr zur Erledigung. Am 13. Dezember 1893 wurde ein neuer Entwurf vorgelegt, der zwar im allgemeinen dem ersten entsprach, jedoch die von der Reichstagskommission beschlossenen Zusätze und Aenderungen berücksichtigt hatte; von einer Verweisung desselben an eine Kommission sah der Reichstag ab und beschloß die Beschlußfassung im Plenum vorzunehmen. Ohne sachliche Abänderungen wurde die Vorlage genehmigt, die Annahme derselben erfolgte durch eine aus sämtlichen Parteien mit alleiniger Ausnahme der deutsch-freisinnigen bestehenden Mehrheit. Das Gesetz ist am 29. Mai 1894 als Reichsgesetz verkündet worden.

Während es bei der Erörterung der gegen den Abzahlungshandel gerichteten Vorschläge nicht an mafslosen und unvernünftigen Projekten gefehlt hatte, deren Verwirklichung das Fortbestehen des Abzahlungshandels in Frage gestellt hätte, war es das Bestreben der verbündeten Regierungen, jede zu weit gehende Regelung zu vermeiden und sich nur auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Die eminente sozialpolitische Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes wurde von ihnen voll und ganz anerkannt und sie waren mit nichten gewillt, die Gesetzgebung in den Dienst derjenigen zu stellen, welche aus Gründen der Geschäftskon-

¹⁾ Diese Ausführungen dienen gleichzeitig zur Ergänzung des Artikels „Abzahlungsgeschäfte“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ I. Bd. S. 14 fg.

kurrenz die schärfsten repressiven Mafsregeln dagegen verlangten. Nach Ansicht der verbündeten Regierungen war die Hauptursache der berechtigten Klagen über die Abzahlungsgeschäfte in der Bedrückung der Käufer durch harte Vertragsbestimmungen seitens der Verkäufer zu suchen, denen dieserhalb durch besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenzutreten war. Damit war der Inhalt des in Betracht kommenden Gesetzes für die Reichsgesetzgebung von selbst gegeben; zu weitaus dem gröfsten Teile mußte derselbe dem bürgerlichen Rechte angehören und nur vereinzelt kam das Straf- und Gewerberecht dabei ergänzend in Betracht. Zu einer Erweiterung der strafgesetzlichen Bestimmungen lag um so weniger ein Anlaß vor, als durch die Novelle zu dem Wuchergesetz vom 19. Juni 1893, welche den Begriff der wucherlichen Ausbeutung auf alle zweiseitigen Verträge ausgedehnt hat, die Möglichkeit gegeben ist, auch ein wucherisches Verhalten in dem Betriebe der Abzahlungshändler unter Strafe zu stellen. Der Reichstag war in der Hauptsache mit dieser grundsätzlichen Ansicht der verbündeten Regierungen einverstanden, eine Erweiterung des Gesetzes durch die Ausschließung des Abzahlungshandels von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen wurde zwar angeregt, jedoch im Hinblick auf die seitens einer Bundesregierung ohnehin schon dem Bundesrate vorgeschlagene weitere Beschränkung dieses Gewerbebetriebes nicht weiter verfolgt.

Vor allem schreitet das Gesetz gegen die Verwirkungsklausel ein, hierunter versteht man die Verabredung, dafs, wenn der Verkäufer sich das Rücktrittsrecht von dem Verträge wegen der Nichterfüllung von dem Käufer obliegenden Verpflichtungen vorbehalten hat und von demselben Gebrauch macht, er nicht nur die verkaufte Sache wieder an sich nehmen, sondern auch alle von dem Käufer gezahlten Beträge unverkürzt behalten darf; in dieser Klausel wird nicht mit Unrecht ein Beweis dafür erblickt, dafs das geltende Recht unter dem Deckmantel der sog. Vertragsfreiheit die schlimmste Ausbeutung der wirtschaftlich schwachen Klassen gestattet; freilich bedient sich nicht nur der Abzahlungshandel der Verwirkungsklausel, auch in dem Versicherungsrecht spielt dieselbe eine grofse Rolle und man wird nicht in Abrede stellen können, dafs die Art und Weise ihrer Anwendung auch hier oft genug eine harte genannt werden muß, jedenfalls hat aber bislang nur der Gebrauch derselben im Abzahlungshandel die öffentliche Aufmerksamkeit in besonderem Mafse auf sich gezogen. Das Gesetz verbietet dieselbe schlechthin; tritt der Verkäufer auf Grund des vorbehaltenen Rücktrittsrechts von dem Verträge zurück, oder macht er von dem Eigentumsvorbehalte Gebrauch und nimmt auf Grund desselben die verkaufte Sache wieder an sich, so haben beide Teile, der Verkäufer und der Käufer, die Pflicht, dem anderen die auf Grund des Vertrags empfangenen Leistungen zurückzugewähren, der Verkäufer gelangt somit wieder in den Besitz der verkauften Sache, der Käufer in den Besitz der von ihm gezahlten Teilzahlungen mit Ausnahme des Betrags, auf welchen der Verkäufer dem Gesetze zufolge Anspruch hat; dieser Betrag besteht aber einmal aus dem Ersatz für die infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen, ferner aus dem Ersatz für die Beschädigung und Verschlechterung der Sache, aus der Vergütung für

die Wertminderung, die seit der Uebergabe an den Käufer eingetreten ist und schliesslich aus der Vergütung für den Gebrauch oder die Nutzung, welche der Käufer in der Zeit von der Uebergabe bis zu der Rücknahme gehabt hat; Vereinbarungen, durch welche sich der Verkäufer eine bessere und höhere Vergütung sichern will, sind ungiltig, wenn sie vor Ausübung des Rücktrittsrechtes getroffen worden sind. In diesen Bestimmungen, welche den Inhalt der §§ 1 und 2 des Gesetzes bilden, liegt der Schwerpunkt der neuen Regelung, der Praxis werden dieselben jedenfalls am meisten zu schaffen machen. An abfälligen Kritiken derselben hat es nicht gefehlt, man hat insbesondere geltend gemacht, daß durch diese Vorschriften der Käufer jederzeit den Verkäufer zwingen könne, die verkaufte Sache an sich zu nehmen und bezüglich der von ihm begehrtten Vergütung einen Prozeß zu beginnen, bei welchem die Aussichten, in den Besitz der ihm zustehenden Vergütung zu kommen, vielfach nicht besonders günstige seien. Dieser Vorwurf kann in der allgemeinen Form, in welcher er erhoben worden ist, nicht als begründet erachtet werden, dagegen ist zuzugeben, daß in manchen Fällen die erwähnten Bestimmungen allerdings von böswilligen Schuldnern in der bezeichneten Weise mißbraucht werden können. Der solide Abzahlungshandel wird durch den Erlaß des Gesetzes zu größerer Vorsicht veranlaßt, er wird sich die Person der Käufer etwas genauer ansehen und prüfen müssen, ob dieselben so gestellt sind, daß eine Zwangsvollstreckung unter Umständen gegen sie mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden kann. Mag die Fassung der in Frage kommenden Bestimmungen auch nach mehreren Richtungen hin als eine mangelhafte zu bezeichnen und immerhin zuzugeben sein, daß eine bessere Regelung des allerdings recht schwierigen Punktes wohl möglich gewesen wäre, so darf doch den übertriebenen Befürchtungen nicht zugestimmt werden, denen zufolge der Betrieb des Abzahlungsgeschäftes für verschiedene Industriezweige kaum mehr aufrechterhalten werden könnte. Wenn der Käufer sich den von dem Verkäufer beanspruchten Betrag nicht abziehen läßt, muß dieser bei dem ordentlichen Richter Klage erheben und seinen Schaden nachweisen. Die freie Stellung, welche der deutsche Richter auf Grund der Civilprozeßordnung gegenüber Schadensersatzklagen hat, ermöglicht es den Gerichten, in vielen Fällen von der Erhebung eines sachverständigen Gutachtens Umgang zu nehmen und nach ihrer Personen- und Sachkenntnis über die Höhe des Anspruchs zu entscheiden.

Eine weitere Bestimmung des Gesetzes beschäftigt sich mit der Vereinbarung einer Konventionalstrafe; es ist in dem Abzahlungsgeschäft bisher vielfach üblich gewesen, daß die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen durch die Vereinbarung einer hohen Konventionalstrafe erzwungen wird, dies gilt vor allem von der Verpflichtung des Käufers, die Teilzahlungen pünktlich zu leisten. Das Gesetz giebt dem Richter das Recht, solche Strafen, wenn sie unverhältnismäßig hoch sind, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen, vorausgesetzt, daß eine Entrichtung der Strafe noch nicht stattgefunden hat. Diese Erweiterung der richterlichen Befugnisse steht in Einklang mit der heutigen Rechtsentwicklung; nach Einführung des

bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Richter jeder Konventionalstrafe gegenüber ein unbeschränktes Ermäßigungsrecht besitzen.

Die Terminsverfallklausel bildet den Gegenstand einer weiteren Bestimmung; in zahlreichen bei den Abzahlungsgeschäften gebräuchlichen Vertragsformularen findet sich die Bestimmung, daß die Nichtbezahlung, welcher die unpünktliche, d. h. verspätete Zahlung gleichgestellt wird, einer fälligen Rate die Fälligkeit des ganzen noch ausstehenden Schuldbetrags zur Folge hat; eine solche Vereinbarung kann in Zukunft rechtsgiltig nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzuge ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises gleichkommt; die Verfallklausel wird hiernach in doppelter Beziehung beschränkt, wodurch die Möglichkeit ihrer Anwendung vermindert ist.

Die bisher erörterten Bestimmungen erleiden auf alle Abzahlungsgeschäfte Anwendung, gleichviel in welcher Rechtsform dieselben gekleidet sind. Das Gesetz erwähnt besonders der Rechtsform der Mietsverträge und bezeichnet es als bedeutungslos, ob dem Empfänger der Ware ein Recht eingeräumt ist, später das Eigentum an der Sache zu erwerben oder nicht. Vielfach wird das Abzahlungsgeschäft in einer Rechtsform abgeschlossen, welche nicht die des Kaufes ist, besonders beliebt ist die Form der Miets; das Gesetz legt auf diese juristischen Unterschiede keinen Wert; maßgebend ist lediglich, ob ein Rechtsgeschäft in Frage steht, durch welches die wirtschaftlichen Zwecke des Abzahlungsgeschäftes erreicht werden sollen; sobald diese Frage zu bejahen ist, finden die neuen Bestimmungen Anwendung; der wirtschaftliche Zweck des Abzahlungsgeschäftes besteht aber in der Verschaffung des den ordnungsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Besitzes gegen Bezahlung der dafür vereinbarten Gebühr in periodischen Teilbeträgen, der Käufer wird in die Lage gesetzt, mit einer Sache schalten und walten zu können, wie es der Eigentümer kann. Die privatrechtlichen Unterschiede zwischen Kauf, Miets und Gebrauchsleihe haben hiernach für die Entscheidung der Frage, ob Veranlassung vorliegt, ein Rechtsgeschäft der Beurteilung durch das neue Gesetz zu unterstellen, keinen Wert.

Während es sich bei den bisher besprochenen Bestimmungen um privatrechtliche Vorschriften handelte, welche sich mit dem Inhalte des Vertrags bei dem Abzahlungsgeschäfte beschäftigen, ist nunmehr einer Vorschrift zu gedenken, welche gewerbe- bzw. polizeirechtlichen Inhaltes ist. Der Verkauf von Lotterielosen oder Inhaberpapieren mit Prämien oder von Bezugs- oder Anteilscheinen auf solche Lose oder Inhaberpapiere mit Prämien gegen Teilzahlungen ist bei Strafe von fünfhundert Mark verboten; dem Verkaufe steht jede auf die gleichen Zwecke abzielende Veräußerung gleich. Für das Verbot und die Strafverhängung bildet es keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt ist. Bei den Beratungen des Reichstags war beantragt worden, das Verbot auf die Veräußerung von Wertpapieren jeder Art zu erstrecken, indessen wurde der Antrag abgelehnt, nachdem sich der Vertreter des Bundesrates dagegen ausgesprochen hatte mit der Begründung,

dafs durch diese Erweiterung auch das solide Bank- und Anlagegeschäft eine Schädigung erfahren werde. Ob diese Begründung auf Beifall Anspruch erheben kann, mufs dahingestellt bleiben.

Da die Gründe, welche es der Gesetzgebung angemessen erscheinen liefsen, durch besondere Bestimmungen gewisse bei dem Abzahlungsgeschäft vorkommende Vertragsklauseln zu verbieten oder doch ihre Rechtswirksamkeit von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen, für das Gebiet des kaufmännischen Verkehrs im engeren und eigentlichen Sinne nicht als vorhanden anerkannt werden können, so ist die Anwendbarkeit des Gesetzes in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen als Empfänger der Ware ein in das Handelsregister eingetragener Kaufmann figurirt. Als zweifelhaft ist es zu bezeichnen, ob auch das Verbot der Veräußerung von Lotterielosen und Inhaberpapieren mit Prämien dem eingetragenen Kaufmann gegenüber nicht zur Anwendung kommen soll. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes läfst sich ein bestimmtes Urtheil nicht gewinnen, da die Absicht des Gesetzes jedenfalls dahin gegangen ist, den auf diese Klassen von Wertpapieren gerichteten Abzahlungshandel, der erfahrungsgemäfs mit den größten Uebervorteilungen und Schwindeleien verbunden war, gründlich zu beseitigen, so verdient die Ansicht den Vorzug, welche dieses Verbot auch dem eingetragenen Kaufmann gegenüber zur Anwendung gebracht wissen will. Endlich ist zu erwähnen, dafs der im Privatrecht allgemein anerkannte Rechtssatz, wonach neuen Gesetzen die rückwirkende Kraft versagt bleibt, auch für das Gebiet der Abzahlungsgeschäfte ausdrücklich anerkannt ist; Verträge, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgeschlossen sind, unterliegen seinen Vorschriften nicht; dies bezieht sich sowohl auf die bedingt wie die unbedingten vor dem gedachten Zeitpunkte abgeschlossenen Verträge.

Aus dem Vorstehenden ist zu ersehen, dafs das Gesetz nach verschiedenen Richtungen hin die Vertragsfreiheit der Kontrahenten einschränkt — zum Vorteile der wahren Vertragsfreiheit; die Vertragsklauseln, welche verboten oder nur unter besonderen Voraussetzungen als rechtswirksam anerkannt werden, sind lediglich von den Abzahlungshändlern in ihrem eigenen Interesse in die Verträge aufgenommen worden, der Käufer mufs sich damit einverstanden erklären, wenn er überhaupt Waren gegen Abzahlung erwerben will. Bei dieser Sachlage ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn die Gesetzgebung die formelle Vertragsfreiheit beschränkt; die formelle Beschränkung ist mit einer Sicherung der materiellen Vertragsfreiheit gleichbedeutend.

Von Interesse ist es, dafs fast zu derselben Zeit, in welcher der Reichstag mit der Beratung des vorstehend dargestellten Gesetzes beschäftigt war, auch das österreichische Abgeordnetenhaus sich mit der Erörterung der gleichen Materie befaßte; auch in Oesterreich steht das Einschreiten der Gesetzgebung gegen die Abzahlungsgeschäfte schon seit Jahren auf der Tagesordnung und bereits im Jahre 1890 wurde von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung vorgelegt, der im wesentlichen dem entspricht, welcher jetzt das Abgeordnetenhaus beschäftigt hat. Der Inhalt desselben ist wesentlich verschieden von dem des deutschen Gesetzes;

zu erwähnen ist insbesondere, daß Hausierern der Abschluß von Abzahlungsgeschäften sowie die Einladung zum Abschluß solcher Geschäfte untersagt ist, sowie daß derjenige mit Geldstrafe bedroht wird, welcher bei der Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsinne, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen. Man darf wohl behaupten, daß die letztere Bestimmung entschieden zu weit geht und das Abzahlungsgeschäft, wenn sie streng gehandhabt wird, teilweise unmöglich macht; der Gesetzgeber mutet in dieser Bestimmung dem Abzahlungsverkäufer eine Prüfung der Verhältnisse des Käufers zu, die derselbe bei bestem Willen nicht erfüllen kann.
